

**EINWOHNERGEMEINDE TURGI**



**BEWILLIGUNG VON STRASSEN-AUF-  
BRÜCHEN BEI GEMEINDESTRASSEN**



## **A) Allgemeine Bedingungen**

1. In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Strassenaufbrüche in Gemeindestrassen während der Winterzeit nur in dringenden Fällen (Leitungsbrüche) gestattet werden.
2. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwand nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.
3. Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen, gemäss VSS-Normblatt 640 538a (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich).
4. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
5. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
6. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Falle sind ihm je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.
7. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
8. Für Aufbruchbewilligungen von Kantonsstrassen ist der Kreisingenieur II, Brackrütistrasse 5, 5210 Windisch, 056 460 02 40, zuständig.



9. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Gemeinde einzuholen.

Bei Wasserleitungsbrüchen ist sofort der Brunnenmeister, Herr Bruno Knecht, Bauamt Turgi, Natel 079 329 56 82, aufzubieten.

10. Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung der Anlagen noch bei sonstigen Aufgrabungen erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden.

11. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.

12. Für die Signalisierung und Markierung gilt das VSS-Normblatt 640 893a.

Vor Baubeginn ist die Signalisation der Baustelle im Einvernehmen mit der Regionalpolizei LAR, Untersiggenthal, Tel. 056 298 01 60, abzusprechen.

13. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.



## **B) Technische Vorschriften**

für das Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen.

14. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen.
15. Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung des Gemeinderates darf geeignetes Aushubsmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden.
16. Das Auffüllmaterial ist beim optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert gemäss nachstehendem Schema zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30 cm. Der Gemeinderat behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten. Setzungsempfindliche Böden sind vor dem Abbau von der Stollenbrust her zu stabilisieren.
17. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen so dass die Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Ausbauen der Spriessung und die Verdichtung mit dem Gemeinderat abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.
18. Es werden nur Belagsfirmen zugelassen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem nachstehenden Normblatt zu erfolgen. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.





- 
19. Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrassen ist der Graben zur Sicherheit des Strassenrandes so hoch mit verdichtbarem Material auszufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideelle Neigung im Verhältnis von höchstens 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengräben und Böschungen sind nach den Weisungen des Gemeinderates wieder sauber instandzustellen.
20. Für sämtliche Schachtabdeckungen im Bereich der Gemeindestrassen gilt die ATB-Norm 28 (Ausgabe 1994). Für Kontrollschachtabdeckungen dürfen im Innerort auch Vollgussdeckel, Typ VSS, verwendet werden.